

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE Linken
im Erfurter Stadtrat
Herrn Schmantek
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage 0468/13 - Dringliche Anfrage - Abwasserentsorgung in Kleingartenanlagen; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schmantek,

Erfurt,

in Ihrer dringlichen Anfrage gehen Sie von einer "*reichlich umständlichen Abwicklung*" der Abwasserentsorgung in Kleingartenanlagen aus und hinterfragen deren künftige organisatorische und finanztechnische Verfahrensweise. Dazu kann ich Ihnen den nachfolgenden Sachstand übermitteln. Lassen Sie mich bitte zunächst die Frage beantworten, warum eine Veränderung der Entsorgungsmodalitäten unumgänglich war.

Der wesentliche Grund für die rechtsaufsichtliche Beanstandung der bisherigen Veranlagungsform der Abwassergebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (die letztendlich zur Einführung der Beseitigungsgebühr für die Per-Achse-Entsorgung der Grundstückskläranlagen geführt hat) lag in der bisher praktizierten privatrechtlichen Abwasserentsorgung von saisonal genutzten Grundstücken (Kleingartenanlagen und sonstige Wochenend- oder Siedlungsgärten). Eine Veränderung der Entsorgungsmodalitäten war als Folge dieser Beanstandung zwingend erforderlich.

Wie soll künftig die Leistung Entleerung von Kleinkläranlagen und Gruben organisatorisch und finanztechnisch in den Kleingartenanlagen abgewickelt werden?

Entsprechend der einschlägigen Gesetzeslage ist der Aufgabenträger für die hoheitliche Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung für die Entsorgung jedweden Abwasseranfalles im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt verantwortlich. Als Aufgabenträger fungiert in Erfurt der kommunale Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb. Dieser stand zur Umsetzung der o. g. Beanstandung vor der Aufgabe, die bisherige privatrechtliche Entsorgung der saisonal genutzten Grundstücke auf eine öffentlich-rechtliche Entsorgung nach dem aktuell gültigen städtischen Satzungsrecht umzustellen.

Die einschlägigen Veränderungen der Entwässerungssatzung und der Abwassergebührensatzung wurden 2011 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Der Stadtrat votierte gegen diese Veränderungen und forderte per Stadtratsbeschluss die Fortführung der "Solidargebühr". Gegen die rechtsaufsichtliche Beanstandung dieses Beschlusses klagte die Stadt vor dem Verwaltungsgericht. Die Klage wurde abgewiesen. Die Stadt steht nunmehr vor der Aufgabe, das veränderte Satzungsrecht rückwirkend zum 01.01.2012 rechtskräftig einzuführen.

Kommen wir jetzt zur Frage, welche Veränderungen erforderlich sind. Mit der Übertragung der Verantwortung für die sach- und fachgerechte Entsorgung auf den Entwässerungsbetrieb ist deren Umstellung auf die satzungsgemäßen Modalitäten verbunden. Das heißt, dass die nachfolgend angeführten Rahmenbedingungen einzuhalten sind:

- Anfallendes Abwasser ist im eigenen Hoheitsgebiet ausnahmslos dem Aufgabenträger anzudienen (Der Kleingärtner ist verpflichtet, das anfallende Abwasser dem Entwässerungsbetrieb zu übergeben)
- Der Entwässerungsbetrieb ist verpflichtet, die Abwasserentsorgung und -behandlung sach- und fachgerecht vorzunehmen (In Kleingartenanlagen heißt das, dass das in Sammelgruben anfallende Abwasser oder der in Grundstückskläranlagen anfallende Fäkalschlamm von einer im Auftrage des Entwässerungsbetriebes agierenden Entsorgungsfirma abgefahren und in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage gereinigt werden muss).
- Für die Abwasserentsorgung erhebt der Entwässerungsbetrieb eine nach den Vorgaben des kommunalen Abgaberechtes bemessene Gebühr (Die Beseitigungsgebühr für die Per-Achse-Entsorgung ist nach Abwasser aus Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen differenziert zu bemessen und nach dem Kostendeckungs-, dem Äquivalenz- und dem Gleichbehandlungsprinzip zu kalkulieren).
- Gemäß aktuellem kommunalem Abgaberecht ist die Abwassergebühr eine Grundlast und der jeweilige Grundstückseigentümer ist zwingend immer der Gebührenschuldner:

Wie wäre das praktisch für den Kleingärtner umsetzbar?

- a) Der Kleingärtner ist gehalten, den vom Entwässerungsbetrieb vorgegebenen und vertraglich gebundenen Entsorger für die Per-Achse-Entsorgung des Abwassers oder Fäkalschlammes zu nutzen. Im konkreten Fall bedient sich der Entwässerungsbetrieb der SWE Stadtwirtschaft GmbH, die bereits mit der Per-Achse-Entsorgung der noch nicht am Kanalnetz angeschlossenen dauerbewohnten Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes beauftragt ist. Praktisch heißt das, dass der Kleingärtner eine ihm benannte Servicetelefonnummer der SWE Stadtwirtschaft GmbH anruft und einen Entsorgungstermin vereinbart.
- b) Für diese Entsorgung erhält der Grundstückseigentümer wie alle städtischen Abwasserkunden einen Gebührenbescheid des Entwässerungsbetriebes. Da der Entwässerungsbetrieb nur kostendeckend kalkulieren darf, liegt die zu veranlagende Beseitigungsgebühr pro Kubikmeter abgefahrenes Abwasser oder Fäkalschlamm spürbar unter den privatrechtlich erhobenen Entsorgungsentgelten der privaten Entsorger. Finanziell wirkt sich die Umstellung für den Kleingärtner positiv aus.
- c) Da der Kleingärtner nicht der Grundstückseigentümer ist, kann er nach Abgaberecht nicht der "eigentliche" Gebührenschuldner sein. Gebührenschuldner (verwaltungsrechtlich im Sinne des ThürKAG) ist immer der Grundstückseigentümer und Verpächter der Gartenparzelle. Der Entwässerungsbetrieb ist also gehalten, einen Gebührenbescheid für das gesamt-

te Grundstück (das u. U. eine ganze Anzahl von Gartenparzellen beinhaltet) zu veranlagten: Der Grundstückseigentümer (zum größten Teil ist das die Stadt oder die Kirche) ist dann verpflichtet, die Abwassergebühr verursachergerecht auf die Parzellenpächter "umzulegen" (vergleichbar den Wohnungsgenossenschaften in der Wohnbebauung).

- d) Um den verwaltungstechnischen Aufwand einzugrenzen, wurde im Vorfeld vom Entwässerungsbetrieb schon frühzeitig der enge Kontakt einerseits mit den betroffenen Kleingärtnern (Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V.) und andererseits mit den Vertretern der Grundstückseigentümer (Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung der Stadt und der Kirchen- und Klosterkammer) gesucht. Als Ergebnis mehrerer einschlägigen Beratungen wurde zunächst die nachfolgende Verfahrensweise abgestimmt:
- Der grundstücksbezogene Abwassergebührenbescheid wird seitens des Entwässerungsbetriebes bis auf den Anfallort (d. h. die Parzelle) "heruntergebrochen". Die parzellenbezogenen Entsorgungsnachweise liegen dem grundstücksbezogenen Gebührenbescheid komplett als Anlage bei.
 - Der Vorstand des Kleingartenvereins übernimmt die Aufgabe, die Abwassergebühr gegenüber den Parzellenpächtern abzurechnen (in Analogie zurzeit schon praktizierten Verrechnung von Trinkwasser- und/oder Elektrobezug).
 - Zur verwaltungsrechtlichen Absicherung dieser Verfahrensweise sollte eine mit dem Rechtsamt der Stadtverwaltung abgestimmte Verwaltungsvereinbarung mit den involvierten Partnern (Entwässerungsbetrieb als Aufgabenträger, Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. als Generalpächter der Grundstücke und die jeweiligen Vorstände der Kleingartenvereine als Vorort Zuständige sowie den Vertretern der Grundstückseigentümer) abgeschlossen werden.

Leider muss aktuell konstatiert werden, dass nach anfänglichem Einvernehmen aller Partner zur abgestimmten Verfahrensweise es letztendlich nicht zum Abschluss der vorbereiteten Verwaltungsvereinbarung gekommen ist. Als Begründung wurde vom Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. auf die fehlende Bereitschaft der Vorstände der Kleingartenvereine, hier einschlägige Aufgaben zu übernehmen, verwiesen. Die folgerichtige Konsequenz für den Entwässerungsbetrieb ist, dass nunmehr ausschließlich die direkte Veranlagung der Grundstückseigentümer erfolgt. Jetzt sind die Grundstückseigentümer gehalten, geeignete Regelungen und Verfahrensweisen zur verursachergerechten Umlage der aufgelaufenen Abwassergebühren zu entwickeln.

Sehr geehrter Herr Schmantek, ich hoffe, dass es mir gelungen ist, Ihnen die verwaltungsrechtliche Notwendigkeit der Umstellung der Entsorgungsmodalitäten für saisonal genutzte Grundstücke und insofern auch für die Kleingartenanlagen zu verdeutlichen. Der vom Entwässerungsbetrieb vorbereitete pragmatische und aus hiesiger Sicht durchaus auch kundenfreundliche Ansatz zur Umsetzung konnte (bisher) leider nicht umgesetzt werden. Die Suche der Grundstückseigentümer nach alternativen Verfahrensweisen ist zurzeit sicher noch nicht abgeschlossen. Da bisher das "neue" Satzungsrecht aufgrund des anhängigen Rechtsstreites noch nicht zur Anwendung kam, liegen hier noch keine übermittelbaren Ergebnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein